



tinien, Kanada, die Färöer-Inseln, Guernsey, Israel, die Insel Man, Japan, Jersey, Neuseeland, die Republik Korea, die Schweiz, das Vereinigte Königreich sowie Uruguay.

### USA: (UN-)GENÜGENDER DATENSCHUTZ?

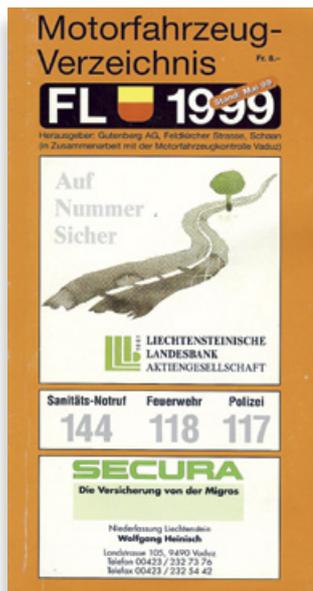
Eine besondere Herausforderung stellt die Datenübermittlung in die USA dar. Bereits unter dem alten Recht trachtete die EU-Kommission danach, den Datenverkehr zwischen den USA und dem Europäischen Wirtschaftsraum nicht zum Erliegen zu bringen. Sie entschied, dass US-Unternehmen immer dann ein ausreichendes Datenschutzniveau aufweisen, wenn diese die sogenannten «Safe Harbour»-Prinzipien anerkennen. Dabei handelt es sich um Rahmenbedingungen zum Schutz der Betroffenen vor unberechtigter Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten. Unter anderem sollte durch diese Prinzipien sichergestellt werden, dass Betroffene Auskunft zu den über sie verarbeiteten personenbezogenen Daten erhalten können und die verarbeiteten Daten durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gesichert werden. US-Unternehmen sollten durch den freiwilligen Beitritt zu «Safe Harbour» ein mit dem Europäischen Wirtschaftsraum vergleichbares Datenschutzniveau herstellen können. Damit hätten Übermittlungen von Daten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum zu US-Unternehmen möglich werden sollen.

Allerdings erklärte der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) die Äquivalenzentscheidung für ungültig. Daraufhin vereinbarten die EU und die USA den sogenannten «EU-US Privacy Shield». Dieser umfasste informelle Absprachen auf dem Gebiet des Datenschutzrechts, namentlich Zusicherungen der US-amerikanischen Bundesregierung und eine neue Äquivalenzentscheidung der EU-Kommission, mit welcher diese beschloss, dass die Vorgaben des «EU-US Privacy Shield» dem Datenschutzniveau der Europäischen Union entsprechen. Aber auch diese Äquivalenzentscheidung wurde, gestützt auf eine Klage gegen die Verarbeitung von Daten europäischer Kunden durch Facebook in den USA, vom EuGH für ungültig erklärt.

2022 wurde angekündigt, dass ein «Privacy Shield 2.0 (Trans-Atlantic Data Privacy Framework)» vereinbart werden soll. Bis dahin können Datenschutzverantwortliche aber lediglich auf Standardvertragsklauseln, welche die EU-Kommission formuliert hat, setzen. Diese Klauseln können zwar weiter für Datenübertragungen genutzt werden, der blosse Vertragsschluss reicht hierfür aber nicht aus. Das Gleiche gilt übrigens für verbindliche interne Datenschutzvorschriften. Bei einer Übermittlung von personenbezogenen Daten mittels Standardvertragsklauseln muss der Datenexporteur zukünftig bewerten, ob für die von Transfer betroffenen Daten ein angemessenes Datenschutzniveau im Empfängerland gewährleistet ist. Dabei muss nicht das allgemeine Datenschutzniveau im Empfängerland bewertet werden, sondern das konkrete Schutzniveau für die zu übertragenden Daten. All dies bedeutet, zumindest einstweilen, erheblichen Aufwand und Unsicherheit für Unternehmen – vor allem in Industrie und Finanzdienstleistungen –, welche mit den USA Daten austauschen.

### UND DIE SCHWEIZ?

Für Liechtenstein noch in viel grösserem Masse von Interesse ist die Frage, wie der Austausch von Daten mit der Schweiz funktioniert. Hier sind nicht nur Betriebe mit transatlantischen Aktivitäten betroffen. Man denke daran, dass Versicherungen, Krankenkassen und weitere Dienstleister zumeist ihren Hauptsitz in der Schweiz haben und mit diesen auf täglicher Basis zum Teil besonders schützenswerte Daten, wie Gesundheitsdaten, ausgetauscht werden. Derzeit besteht eine Äquivalenzentscheidung der EU-Kommission, welche noch unter der alten Datenschutzrichtlinie erlassen wurde. Das Schweizer Datenschutzgesetz wurde 2020 revidiert, die Novelle soll 2023 in Kraft treten. Es ist zu erwarten, dass die EU-Kommission das neue Schweizer Datenschutzgesetz auf seine Äquivalenz mit der DSGVO überprüfen wird. Selbst wenn die Äquivalenz grundsätzlich gegeben sein sollte, ist nicht auszuschliessen, dass diese aus Gründen der derzeit schwierigen Gesamtbeziehung zwischen der Schweiz und der EU verweigert werden könnte. Dies wäre für Liechtenstein eine sehr grosse Herausforderung. Fortsetzung folgt ...



### 1999

Ein bekanntes Beispiel für den Datenschutz in Liechtenstein ist die Abschaffung des Autonummernbüchleins, welches 1999 zum letzten Mal erschien. Heute stellen sich dem Datenschutz ganz andere Herausforderungen. Bereits 1996 konnte bei der Motorfahrzeugkontrolle ein Antrag auf Nichtveröffentlichung im Motorfahrzeugverzeichnis gestellt werden.



Dr. Georges Baur,  
Forschungsbeauftragter Recht  
am Liechtenstein-Institut

### Quellen

- Datenschutzgesetz (DSG) vom 4. Oktober 2018, LGBl. 2018 Nr. 272.
- Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016.

**2002** Liechtenstein führt ein eigenes Datenschutzgesetz ein. Es wird die Stelle eines Datenschutzbeauftragten für Liechtenstein geschaffen.

Die europäische Datenschutzgrundverordnung wird verabschiedet.

**2018** Liechtenstein erlässt ein neues Datenschutzgesetz. In diesem Zusammenhang müssen 123 weitere Gesetze angepasst werden.

Liechtenstein-Institut  
Private Universität im Fürstentum Liechtenstein  
Universität Liechtenstein

# 160<sup>2</sup>



160<sup>2</sup> – DEZEMBER 2022

Ein gemeinsames Magazin von

LIECHTENSTEIN-INSTITUT  
PRIVATE UNIVERSITÄT IM FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN (UFL)  
UNIVERSITÄT LIECHTENSTEIN

*Herausgeber*

Liechtenstein-Institut  
St. Luziweg 2, 9487 Gamprin-Bendern  
[www.liechtenstein-institut.li](http://www.liechtenstein-institut.li)

Private Universität im Fürstentum Liechtenstein (UFL)  
Dorfstrasse 24, 9495 Triesen  
[www.ufl.li](http://www.ufl.li)

Universität Liechtenstein  
Fürst-Franz-Josef-Strasse, 9490 Vaduz  
[www.uni.li](http://www.uni.li)

*Redaktion*

Christian Frommelt, Ruth Allgäuer  
(Liechtenstein-Institut)  
Elisabeth Berger, Christoph Säly  
(Private Universität im Fürstentum  
Liechtenstein)  
Stefan Seidel, Heike Esser  
(Universität Liechtenstein)

*Auflage*

21 750 Exemplare

*Visuelles Konzept und Gestaltung*  
Screenlounge Grafik Studio

*Illustrationen*

Screenlounge, Ariana Huber,  
Anna Hilti (S. 50–53)

*Druck*

BVD Schaan

100% Recyclingpapier

